

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils jüngsten Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Datenschutz und Datensicherheit

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.
2. Der Kunde ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Er hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise sind reine Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart verstehen sich die Preise ab unserem Werk bzw. ab unserem Lager, ohne Fracht, Verpackung und Montage.
2. Die gestellte Rechnung ist, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Verzug tritt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang ein. Vereinbarungen über Zahlungsziele beziehen sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf das Ausstellungsdatum der Rechnung.
3. Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
4. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
5. Teillieferungen und Teilleistungen können jeweils in Rechnung gestellt werden.
6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Kunde mit erheblichen Zahlungen in Verzug ist oder unser Anspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist.
7. Für Instandhaltungs-, Aufschaltungs- und Rufbereitschaftsverträge gilt Folgendes: Da der Preis aufgrund des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Lohnniveaus und Materialkosten berechnet wurde, behalten wir uns vor, die Preise bei Steigerung der Lohn- und Materialkosten durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende entsprechend anzupassen, wobei der angepasste Preis dem dann aktuellen Listenpreis entsprechen muss. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Preisänderungsmittelteilung den Wartungsvertrag zum Jahresende zu kündigen, wenn der Preis durch die Mitteilung um mehr als 8 % erhöht wurde.

IV. Mängelansprüche

1. Der Kunde verliert seine Ansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels unserer Instandhaltungsarbeiten, wenn er diesen Mangel nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (gerechnet von dem Abschluss der Instandhaltungsarbeiten bis zur Absendung der Rüge) schriftlich bei uns rügt. Kauft ein Kaufmann Ware bei G&G Sicherheitstechnik GmbH, gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
2. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines

Zulieferers, treten wir unsere Mängelansprüche gegenüber dem Zulieferer an den Kunden ab. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen unseren Zulieferer erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

V. Haftung

1. Wir haften nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht. Weiter haften wir nicht, wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten grob fahrlässig verletzen. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern wir eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelung uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben können.
3. Wir haften für die Wiederbeschaffung von Daten nur unter den vorgenannten Voraussetzungen und nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

VI. Vertraulichkeit

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
2. Der Kunde ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
4. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
5. die der Kunde aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offenlegen muss. Soweit zulässig und möglich, wird der Kunde uns vorab unterrichten und uns Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
6. Der Kunde gewährt nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser AGB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Einzelvertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

VII. Technische Meldungen

1. Eine Gefahrenmeldeanlage darf - bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜE) - nur im Falle der Gefahr betätigt werden.

Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit uns und mit dem Betreiber der ÜE zulässig. Wir haften nicht für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜE für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Kunden. Ferner wird der Kunde uns alle durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und von etwaigen sonstigen Ansprüchen auch Dritter freistellen.

VIII. Sonstiges

1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen werden. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt und bleiben verbindlich.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
4. Die von uns zur Nutzung überlassenen Angebote, Planungsunterlagen, Programme und Programmbeschreibungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit für den vertraglich vereinbarten Zweck einzusetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Schadenersatzleistung verpflichtet.
5. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bieten wir für die Herstellung der Verbindungen und die Übermittlung der Meldungen keine höhere als die dem Fernsprechnetz eigene Sicherheit, es sei denn, wir haben uns zum Einbau zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen vertraglich verpflichtet. Gebühren, die von der Post, Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Behörden aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.
6. Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

IX. Zusätzliche Bedingungen für Lieferung von Anlagen

I. Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenschätzungen oder Kostenvorschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware an den Kunden zustande.
2. Eigenschaften gemäß Informationen und öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit.
3. Angaben in unseren Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnisse vermitteln. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, stellen sie keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

II. Lieferzeiten, Ausführungsfristen

1. Die Lieferung oder Leistung erfolgt voraussichtlich zu den von uns genannten
2. Terminen. Alle Termine und Fristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen voraus sowie die Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Kunde zu erbringen hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Termine und Fristen entsprechend. Die Lieferzeit oder Ausführungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Kunden.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen,

Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden den Kunden unverzüglich über die genannten Umstände benachrichtigen.

4. G&G Sicherheitstechnik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
5. Wenn zwischen uns und dem Kunden keine Vereinbarung über den Versand getroffen ist, erfolgt dieser nach unserem Ermessen, wobei wir nicht verpflichtet sind, die günstigste Art der Versendung zu wählen.

III. Gefahrenübergang

1. Bei Warenlieferungen geht die Gefahr auf unseren Kunden über sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlässt, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Ware von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Wenn unsere Lieferungen oder Leistungen auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen unserer Erfüllungsgehilfen hat der Kunde zu tragen.

IV. Zahlung

1. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Werden diese Zahlungen nicht pünktlich und vollständig geleistet, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Tätigkeiten einzustellen bzw. bis zur vollständigen Zahlung aufzuschieben.
2. Wenn unsere Leistungen erst mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, können wir die Preise in dem Verhältnis ändern, in dem sich nach Vertragsschluss die Kosten der Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, verändert haben. Die Preisanpassung wird vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
3. Erklären wir den Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 30 % des vereinbarten Auftragswertes zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden, bzw. Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entgangen ist. Wir behalten es uns vor, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in normalem Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf nur mit der Maßgabe weiterveräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Umfang tatsächlich auf uns übergeht. Der Kunde tritt hiermit bereits sicherungshalber in vollem Umfang alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung, ggf. auch der veränderten, vermengten Ware im Voraus ab, die Abtretung wird angenommen. Zu weiteren Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
3. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange berechtigt, als er seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Anlage im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr mit anderen Sachen zu vermengen oder zu

verbinden. Bei Verbindung und Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder einem neuen Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Der Kunde verwahrt diese Güter für uns unentgeltlich. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermengung (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde sein Eigentum an dem vermengten Bestand oder an der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns überträgt. Der Kunde verwahrt auch diese Güter für uns unentgeltlich. Die aus der Verbindung oder Vermengung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verbindung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Veräußerungsgeschäftes ist.
6. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den der es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

VI. Mängelhaftung, Rücktrittsrecht

1. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware, in jedem Fall aber vor Bearbeitung oder Einbau, bei uns schriftlich zu rügen, möglichst an die zentrale Reklamationsstelle in Weinsheim. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
3. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, sofern der Kunde schuldhaft nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.
4. Liegt ein Mangel vor, so ist uns zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, wobei wir die wirtschaftlich sinnvollste Möglichkeit wählen können.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelbedingte Schadensersatzansprüche richten sich im Übrigen nach dem vorstehenden Artikel V.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang durch den Kunden oder Dritte infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
8. Der Kunde hat die Anlage durch fachmännisch ausgebildetes Personal montieren zu lassen, dass nach den jeweils aktuellen VDE- und DIN-Vorschriften arbeiten muss.
9. Für gelieferte Software gelten außerdem die folgenden Einschränkungen: Werden Softwareprogramme für kundeneigene

Hard- oder Software eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die von uns gelieferte Software und nicht auf deren Kompatibilität mit der vom Kunden beigestellten Hard- oder Software, es sei denn, wir wurden mit der Überprüfung der Kompatibilität vom Kunden beauftragt. Für Mängel der von uns gelieferten Software haften wir nur, wenn diese vom Kunden vertragsgemäß genutzt wurde, es sei denn, der Mangel wäre auch bei vertragsgemäßer Nutzung entstanden. Die Beweislast liegt beim Kunden.

10. Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich unterrichten und uns die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen. Wir werden auf eigene Kosten und nach unserer Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Kunde alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen.
11. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Auslieferung an den Kunden bzw., sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche nach vorstehendem Artikel V wegen Mängeln in den gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
12. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VI. geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
13. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden setzt bei Vorliegen eines Mangels der Kaufsache kein Verschulden voraus. In allen anderen Fällen kann der Kunde nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten.
14. Ist der Endkunde Verbraucher und macht er Mängel geltend, bleiben die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Sondervorschriften über den Lieferantenregress bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher unberührt (§§ 478 f BGB).

X. Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Anlagen mit Montage

1. Ist die Lieferung und Montage von Anlagen vereinbart, gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B und C), sofern der Einzelvertrag und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln.
2. Unser Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 2.1. Hilfsmannschaft, wie Handlanger und wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl alle Erd-, Bau-, Gerüst-, und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe und Bedarfsgegenstände, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle
 - 2.2. Heizung und allgemeine Beleuchtung: genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw.; für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen;
 - 2.3. zum Schutz unseres und des Besitzes unseres Montagepersonals auf der Baustelle sind die Maßnahmen zu treffen, die auch zum Schutz des eigenen Besitzes ergriffen werden würden
 - 2.4. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns als Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
3. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat unser Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die infolge nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Benachrichtigung entstehen, haften wir nicht.
4. Vor Beginn der Arbeiten müssen die von dem Kunden für die Tätigkeiten zu stellenden erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden

sowie alle Vorleistungen vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann; insbesondere müssen die Anführwege und Aufstellungs - und Montageplätze einwandfrei und frei zugänglich sein.

5. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, hat der Kunde vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, alle hierdurch entstehende Kosten, wie Zwischenlagerung, Wartezeit, und zusätzlich erforderliche Reisezeiten und –kosten sowie Transportkosten zu tragen.
6. Unser Kunde verpflichtet sich, den Aufstellern oder unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
7. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.
8. Falls wir die Arbeiten gegen Einzelberechnung übernommen haben, gilt zusätzlich als vereinbart:
 - 8.1. Unser Kunde vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze - mangels Vereinbarung die Vergütung gemäß unseren Preislisten - für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, ebenso für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschleiß, sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - 8.2. Reisezeiten sind gemäß unseren Preislisten gesondert zu vergüten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Arbeitszeiten in unserem Werk zur Vor- und Nachbereitung werden als Arbeitszeiten berechnet. Von uns nicht zu vertretende Lauf- und Wartezeiten auf der Montagestelle gelten als Arbeitszeit. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte, sowie bestellte technische Unterlagen gesondert zu vergüten. Weiter sind die Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage gemäß unseren Preislisten zu vergüten.
 - 8.3. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Kunde hat erforderlichenfalls die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen zu tragen.

XI. **Zusätzliche Bedingungen** für die Lieferung nicht individuell entwickelter Software

1. Wird eine Software nicht für den jeweiligen Einzelfall entwickelt, gelten vorstehende „Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Anlagen“ (Teil I) entsprechend.